

8. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Elz

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde der Gemeinde Elz in der Sitzung am 13.12.2021 folgende

8. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 24.02.2014

beschlossen:

§ 1

§ 26 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung vom 24.02.2014 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter 2,03 Euro. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 7 Prozent. Die Gebühr beträgt ohne Umsatzsteuer 1,90 Euro pro Kubikmeter.“

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Elz, den 13.12.2021

Der Gemeindevorstand

Kaiser, Bürgermeister